

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 8 (1832)
Heft: 8

Artikel: Grosser Rath in Herisau, den 9. Juli
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hin ein so verdienstvoller Mann, wie Hr. Pfr. Zürcher, nicht wohl hätte angefragt werden dürfen. Als zu dem Geschäft geschritten werden sollte, kam der Vorschlag aus dem Volke, dasselbe auf 14 Tage zu verschieben; derselbe wurde aber mit großer Mehrheit verworfen und dann mit einem Mehr, das sich zum Gegenmehr ungefähr wie 2 zu 1 verhielt, beschlossen, den Hrn. Pfr. Etter in Rütli über Annahme der Pfründe anzufragen. (Die Hrn. Vorgesetzten stimmten diesmal gar nicht; ein Einziger ausgenommen, und zwar für Hrn. Etter.)

Damit waren die diesmaligen Verhandlungen beendigt und die Versammlung wurde eingeladen, am nächsten Sonntag sich wieder in der Kirche einzufinden, um die Wahl zu bestätigen, im Fall Hr. Pfr. Etter der Einfrage Gehör gebe.

Diese Einfrage war von Erfolg und die Kirchhore versammelte sich Sonntags den 29. zum dritten Mal. Sie war bei weitem nicht so zahlreich wie die vorige, weil für Viele die Wahlbestätigung, als bloße Form, gar kein Interesse mehr hatte; auch reichte das kleine Bestätigungsmehr hin (nicht alle Anwesenden gaben ihre Hand), um die eigentlich schon getroffene Wahl zu konfirmiren. Am gleichen Tag, als dieses geschah, hielt Hr. Pfr. Etter in Rütli schon seine Abschiedspredigt. In Bühler ward mit dem Wahlgeschäfte auch der Parteikampf, der übrigens die Ruhe und Ordnung keineswegs gestört hatte, beendigt, und Alles kam daselbst wieder in's vorige Geleise zurück.

550824

Großer Rath in Herisan, den 9. Juli.

Unterm 28. Juni hatte der hohe Vorort, in Betracht „der gegenwärtigen Stellung der großen Mächte zu einander“, die Stände in einem vertraulichen Kreisschreiben eingeladen, ohne Geräusch ihre Kontingente, sowohl in Bezug auf Mannschaft als auf materielle Ausrüstung, in vollkommen marschfertigen

Stand zu setzen, damit sie früher oder später, bei jeder Wendung des Schicksals, auf den ersten Ruf der Bundesbehörden schlagfertig in die Reihen des eidgenössischen Heeres eintreten können. — Der Gr. Rath, in Folge dieses Kreis Schreibens auf den obgenannten Tag einberufen, erließ folgende Beschlüsse: 1) Es soll mit beiden Bundesauszügen eine Inspektion vorgenommen, und zu diesem Endzweck die betreffende Mannschaft am nächsten Sonntag durch ein Edikt aufgefordert werden, alles ihr etwa noch Fehlende unverzüglich anzuschaffen. Diese Inspektion soll für einmal in den Gemeinden statt finden und zwar nach Bekanntmachung des Edikts in circa 14 Tagen. Es haben derselben in jeder Gemeinde ein paar Vorsteher beizuwohnen. 2) Der schon angeordnete Offiziers-Unterricht soll anstatt in 5, nun in 3 Abtheilungen, nämlich 2 vor und 1 hinter der Sitter, ausgeführt werden, und die Uebungen mit jeder Abtheilung in ununterbrochener Folge statt finden. Den verordneten 2 Instruktoren werden noch Hr. Scharfschützen-Hauptmann Jakob von Trogen und Hr. Aide-Major Meyer von Herisau beigegeben. 3) Ist der Mannschaft beider Kontingente anzusagen, daß Jeder sich stündlich bereit halte, im eintretenden Fall sogleich auszumarschiren. 4) Soll sich nach Vollendung des Offiziers-Unterrichts die Militärkommission versammeln, um Vorschläge zu etwannigen fernern Anordnungen, z. B. Uebung der sämtlichen Mannschaft, sei es kompagnienweise oder in größern Abtheilungen zu machen.

Fernere Verhandlungen:

Mit Schreiben vom 27. Juni verlangen Landammann und Kl. Rath von St. Gallen Auskunft über verschiedene Bedingungen hinsichtlich der Niederlassung. Der Gr. Rath beschloß zu antworten, daß man hierseits gänzlich und in allen Theilen das Gegenrecht beobachten, demnach St. Gallische Bürger in Appenzell A. Rh. in Beziehung auf die Bedingungen der Niederlassung und die Behandlung der Niedergelassenen völlig so halten werde, wie man es mit unsern Angehörigen im Kant. St. Gallen halte.

Die obrigkeitliche Armen-Kommission, welche sich „zur fernern Berathung derjenigen Mittel, durch welche der Gassenbettel verhindert, der Schulbesuch und zweckmäßige Beschäftigung der Jugend befördert werden könnte“, am 6. Juli in Speicher versammelt hatte, legte folgendes Gutachten vor: „Laut dem von E. E. Gr. Rath genehmigten Kommissions-Gutachten vom 7. Juni sind die Vorgesetzten jeder Gemeinde beauftragt und ermächtigt, eine Armen-Kommission von nöthig findender Anzahl Mitgliedern aus ihrer Mitte oder auch außer derselben, Gemeindsgeossen oder Beisassen, zu bestellen. Diesen Armen-Kommissionen wird folgender über Gemeindsgeossen und Beisassen reichender Wirkungskreis angewiesen: a) Beförderung des Schulbesuches, zu welchem Endzweck Eltern, die wegen Armuth ihre Kinder nicht in die Schule schicken können, gehörig unterstützt und dazu angehalten würden. Beisassen, die in solchem Falle sich befänden, an die Behörde ihrer Gemeinde zu empfehlen. b) Die Jugend zur Erlernung von Stickerie und andern zweckmäßigen Arbeiten anzuleiten, entweder durch Errichtung von Arbeitsschulen oder andern geeigneten Vorkehrungen. Nachfragen zu halten nach Personen, die zu Lehrerinnen geeignet wären; so wie bei Fabrikanten, ob sie den Stickern in Arbeitsschulen, oder Denjenigen, die in denselben gelehrt werden, Arbeit verschaffen wollten. c) Die dürftige Klasse insgesammt entweder durch Anleitung und Anhaltung zur Arbeit, oder durch gehörige Unterstützung in den Stand zu stellen, daß sie mit aller Strenge von dem verderblichen Gassenbettel abgehalten werden kann. Als Mittel zur Erreichung vorbenannter Zwecke wird den Armen-Kommissionen jeder Gemeinde Folgendes aufgetragen: 1) Bei der arbeit- und unterstützungsbedürftigen Klasse von Gemeindsgeossen und Beisassen durch die geeignetsten ein oder zwei Mitglieder einen Umgang zu halten, um sich bei ihnen, nach einer beigefügten Tabelle, zu erkundigen: über den Zustand der Familie oder einzelner Personen, in Beziehung auf Verdienst und Unterhalt; über den Schulbesuch der Kinder, wozu ein Auszug aus der Schultabelle bei der Hand zu haben

oder vorläufig in die angewiesene Rubrik zu setzen ist; über die Ursache unfleißigen Schulbesuchs, die Beschäftigung der Kinder bei Hause und den wöchentlichen Verdienst eines Jeden. 2) Zu gleicher Zeit bei obbemeldetem Umgang die Klasse der bemittelten Bewohner anzufragen, wie viel sie monatlich zu Unterstützung der gedachten Gemeinden beitragen würden, welche Beiträge von denselben dazu verwendet werden sollen, den Schulbesuch der Jugend und Erlernung von Arbeiten zu befördern und den Gassenbettel zu verhindern. 3) Bis den 11. August soll dem Aktuar der Kommission die Benennung der Mitglieder, so wie das Ergebnis der Umgänge, nebst dem Bericht, was zur Errichtung von Arbeitsschulen oder ähnlichen Vorkehrungen gethan worden sei, mitgetheilt werden. 4) Am 13. dies sollen die Einvernahmen der Bettler in den Gemeinden, die sich dazu verstanden haben, den Anfang nehmen und die Tabellen ebenfalls bis den 11. August an den Aktuar eingesandt werden.“ Diese Vorschläge wurden vom Rath, ihrem ganzen Inhalt nach, genehmiget und beschlossen, dieselben gedruckt allen Gemeinden mitzutheilen.

Wegen eines, von der Regierung von Zürich mit Schreiben vom 19. Juni empfehlend mitgetheilten Gesuchs der Vorsteherchaft der reformirten Gemeinde in Luzern: aus den Beiträgen der evangel. Stände jährlich für eine zu errichtende Schule 600 Frku. zu verwenden — wurde beschlossen, durch den Gesandten bei der diesfallsigen, während der Versammlung der Tagsatzung stattfindenden Konferenz der evangel. Stände, die diesortige Beistimmung geben zu lassen.

Der eidgen. Vorort wünscht mit Schreiben vom 6. Juli, daß der auf Mitte dieses Monats gestellten Heimberufung des als eidgenössischer Kommissarius im Kant. Basel sich befindenden Hrn. Landammann Nagel keine Folge gegeben werden möchte, damit derselbe der Eidgenossenschaft seine trefflichen Dienste in seiner jetzigen Stellung länger leisten könne. — Der Rath beschließt, den Termin bis Ende Juli zu verlängern.

Die durch die Wahl des Hrn. Dr. Zellweger von Trogen zum Gemeinshauptmann erledigte Stelle eines Bataillonsarztes

für den ersten Bundesauszug wird dem Hrn. Dr. und Rathsherrn Joh. Ulrich Rüschi im Speicher übertragen.

Nach Erledigung von ein paar unbedeutenden Gegenständen und Ertheilung des Auftrags an beide Zeugherren: mit Ausnahme von Kleidungsstücken alles zum Ausmarsch beider Kontingente Nöthige, laut eingegebenem Verzeichniß, anzuschaffen — endigte sich die heutige, außerordentliche Sitzung des Gr. Rathes.

549945

Großer Rath in Trogen, den 13. August.

Wieder eine außerordentliche Versammlung, Zusammenberufen wegen zweier Beschlusses-Entwürfe der Tagsatzung, militärische Maßregeln betreffend, worüber dem Gesandten Instruktionen gegeben werden mußten, und dann auch, um sich über ferner vorzunehmende militärische Uebungen in unserm Kanton zu berathen.

Nach Eröffnung der Sitzung referirt vorerst Herr Landammann Nagel, der Anfangs August heimgekehrt war, über die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern, vom 9. Mai bis 5. Juni, an welchem Tage er von der Bundesbehörde als eidgenössischer Kommissarius in den Kanton Basel ernannt worden war, weshalb von dort an bis zu dem am 16. Juni erfolgten Schluß der Tagsatzung das Protokoll ihrer Verhandlungen von der Staatskanzlei eingegangen sei. Mit Hinweisung auf vorörtliche Mittheilungen bemerkt er im weitern, wie das vom Gr. Rath an die dormalen versammelte ordentliche Tagsatzung gerichtete und von ihm bei seiner Anwesenheit in Luzern mündlich unterstützte Begehren um seine Entlassung bisher ohne Erfolg geblieben sei und er sich verpflichtet finde, sich nochmals in den Kanton Basel zu begeben; er werde übrigens auf seine baldige Entlassung dringen. — Der Rath beschloß, die nochmalige Abreise des Hrn. Landammann Nagel zwar zuzugeben, bei der Tagsatzung aber die nöthigen Schritte